

sich durch zahlreiche vortreffliche Maßnahmen und Erfolge auf dem Gebiete der Pferdezucht und der Viehwirtschaft ausgezeichnet. Auch wirkte er vielfach in gemeinnützigen Vereinen und Korporationen. Der König ernannte ihn zum Mitglied der Ersten Ständekammer, der König ernannte ihn zum Vorsitzenden des Ausschusses des Landwirtschaftlichen Kreditvereins tätig. Während der Wahlen entsandte er ebenfalls eine lebhaftige Tätigkeit im Interesse der konservativen Partei. Auch gehörte er mit zu den Vorstandsmitgliedern des Bundes der Landwirte für das Königreich Sachsen, des Komitees für die Dresdner Pferdeausstellungen und des Ausschusses der Dresdner Milchverarbeitungsanstalt. In den Dresdner bürgerlichen Kreisen war Kammerherr Graf von Reg besonders beliebt als königlicher Kommissar bei der Dresdner Privilegierten Vogelschützengesellschaft und der Dresdner Scherbenwerfergesellschaft. Die Beisetzung erfolgt nächsten Donnerstag in der Familiengruft des Rittergutes Zehista.

— Leipzig, 8. Oktober. Heute mittag ist in einem Hause der Biedermannstraße in Leipzig-Connewitz in der Wohnung des Heizers Golsche ein Stubenbrand ausgebrochen, als sich die Mutter einem Augenblick entfernte hatte. Als sie vom Hofe aus das Feuer bemerkte und in ihre Wohnung zurückeilte, fand sie ihre beiden Zwillinge im Alter von einem Vierteljahre erstickt vor.

— Großenhain, 8. Oktober. Den Herren Rittmeister Gontard, Oberleutnant Fehn, von Stralenheim und Oberpiqueur Werner gelang es, im Querfaer Holze vier Wildböcke nach längerer Verfolgung einzufangen, die aus Preußen nach Sachsen gekommen waren. Sie wurden gefesselt ins Amtsgericht Großenhain eingeliefert.

— Baugen, 8. Oktober. Ein schweres Unglück ereignete sich heute vormittag in der Nähe der Weißenberger Straße gelegenen, zum Rittergute Nadelwitz gehörigen Sandgrube, wo ein zweispänniges Geschirr von einer Sandwand verschüttet wurde. Der Kutscher und die Pferde sind tot.

— Werdau, 8. Oktober. Die 25 Jahre alte Frau des Arbeiters Reumerfeld wurde tot aus der Pleiße gezogen. Unheilbares Nervenleiden scheint der Grund zur Tat gewesen zu sein.

— Aue, 8. Oktober. Ein Heimatsfest in großem Stile will der hiesige Verschönerungsverein aus Anlaß der vor 25 Jahren erfolgten Einführung der revidierten Städteordnung in Aue im Jahre 1914 veranstalten und wird die Vorbereitungen sofort beginnen.

— Oberkrinich, 8. Oktober. Hier ist das Besitztum des Herrn Ott durch Feuer eingedöhrt worden. Mehrere Stidmaschinen sind mit verbrannt.

— Plauen, 8. Oktober. Der 40 Jahre alte verheiratete Weber Hermann Ed. Schaller ist beim Riemenauflegen einer Transmission 5 Meter hoch von einer Leiter gestürzt. Er hat einen Nasenbrinbruch und sonstige schwere Verletzungen erlitten.

5.ziehung 5. Klasse 162. Königl. Sächs. Landes-Lotterie gezogen am 7. Oktober 1912.

10 000 M. auf Nr. 87455. 5000 M. auf Nr. 82484.
3000 M. auf Nr. 2380 12857 13009 17852 18520 37161 41502
57125 64888 69648 76574 80871 91651 102578.
2000 M. auf Nr. 2305 4544 9707 19440 19590 29498 31972
38180 35856 37450 38098 38556 48122 49718 52858 67156 68227 72919
74681 75108 79615 88842 95468 100859 103078 104822.
10 0 M. auf Nr. 3795 9276 17216 17579 18931 19061 21060 25978
28228 36286 37760 42888 43895 48978 47709 48428 53900 50812 59900
60698 62884 64001 67051 67719 70152 77720 78128 80074 81881 81908
84158 86100 91749 91796 94806 96076 100677 101948 108021 108448
108495 108744 108782.
500 M. auf Nr. 2971 3494 4650 4782 5608 11188 12411 13142
16498 18586 25984 26748 32781 35069 39981 30689 40822 40498 42402
45494 58190 55599 56876 59974 58612 59906 61087 63056 64108 65204
66900 66541 70973 73900 70745 77618 80396 81599 82412 83029 83881
88961 85296 87748 88136 90909 97181 98881 100110 100148 100182
102977 108097 107776 107988 108068.

Eingefandt.

Aus der kleinen Stadt Sahda im Erzgebirge, die dem Himmel noch näher liegt als unser Eibenstock, wurde vor einigen Tagen gemeldet:

„Hier nahm die alte Sitte des Scherbenwerfens an Postertagen vor dem Hause der Braut in letzter Zeit einen derartigen Umfang an, daß der Stadtrat ein strenges Verbot dagegen erlassen mußte.“

Wie ist es bei uns? — Besteht die alte Sitte auch bei uns? Ist sie eine gute? Passt sie noch in unsere Zeit? Die letzteren Fragen muß man verneinen. Früher waren alle Verhältnisse einfacher. Wir glauben, daß es früher auch weniger zerbrochenes Geschirr gab, das sich zum Zerbrechen eignete. Die Häuser waren niedrig, meist nur aus Erdgeschos bestehend. Die Braut und ihre Angehörigen hörten das Gepolter, andere Bewohner des Hauses wurden nicht gestört. Die Straßen waren ungepflastert, ohne Trottoir; die Scherben mochten in der Nacht ruhig liegen bleiben, niemand wurde dadurch gestört. Wie anders jetzt: Häuser mit meist drei Geschossen, von vielen Mietparteien bewohnt. Die Braut, in Gesellschaft von Freundinnen und Bekannten, hört oft nichts von dem Gepolter, die anderen Hausbewohner werden davon belästigt. Und für unsere Straßen, auf deren Sauberkeit wir beinahe stolz sein dürfen, paßt der Scherbenhaufen gar nicht. An guten alten Sitten soll man festhalten. Gebräuche, die nicht mehr zu den veränderten Verhältnissen passen, soll man aufgeben. Das „Scherbenwerfen“ ist ein solcher Gebrauch, der es verdient, daß man ihn „zum alten Gerümpel“ wirft.

Die Reichsversicherungsordnung.

(Fortsetzung.)

Witwen- (Witwer-) Rente

steht der dauernd invaliden Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes zu, wenn dieser zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

Als invalide gilt die Witwe, die nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art

mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Witwenrente erhält auch die Witwe, die nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist, für die weitere Dauer der Invalidität (Witwenkrankenrente).

Die Rente beginnt mit dem Tode des Ernährers: ist die Witwe an diesem Tage noch nicht invalide, beginnt die Rente mit dem Zeitpunkte des Eintrittes ihrer Invalidität bez. nach Ablauf der 26. Woche der vorübergehenden Invalidität.

Einem bedürftigen erwerbungsunfähigen Manne steht nach dem Tode seiner versicherten Ehefrau, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat,

Witwer-Rente

zu. Die Witwen- und die Witwenrenten fallen weg bei der Wiederverheiratung bez. beim Aufhören der Bedürftigkeit.

Waisen-Rente

erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter 15 Jahren, wenn die Versicherten die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten haben. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder.

Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbungsunfähigen Ehemannes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, oder einer versicherten Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat, steht den ehelichen Kindern unter 15 Jahren Waisenrente zu, solange sie bedürftig sind. Dies gilt auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand und der Ehemann sich seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat.

Hinterläßt der Versicherte erkernlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend bestritten hat, so steht ihnen Waisenrente zu, solange sie bedürftig sind.

Die Renten beginnen mit dem Tode des Ernährers. Sie fallen weg, sobald die Witwe das 15. Lebensjahr vollendet hat bez. die Bedürftigkeit nicht mehr besteht.

Witwengeld

— eine einmalige Leistung — wird gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat und wenn außerdem die Witwe beim Tode ihres Mannes durch eigene Beitragsleistung für ihre Person die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

Der Anspruch darauf verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes geltend gemacht wird.

Waisenaussteuer

— eine einmalige Leistung — wird unter denselben Voraussetzungen gewährt, unter denen das Witwengeld fällig wird und zwar bei Vollendung des 15. Lebensjahres der Kinder.

Auf Witwenrenten, Waisenrente, Waisengeld und Waisenaussteuer haben keinen Anspruch

- Hinterbliebene, die den Tod des Versicherten vorzüglich herbeigeführt haben,
- Angehörige solcher Versicherten, die am 1. Januar 1912 bereits verstorben waren und
- Angehörige solcher Versicherten, welche am 1. Januar 1912 im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes dauernd erwerbsunfähig waren und sterben, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt zu haben.

Die Höhe der Leistungen

ist verschieden und richtet sich nach der Anzahl und der Klasse der entrichteten Beiträge.

Die Leistung besteht aus einem festen Reichszuschuß und einem Anteil der Versicherungsanstalt.

Zur Invalidenrente leisten

das Reich: die Versicherungsanstalt: jährlich 50 Mark. einen Grundbetrag und Steigerungszuschuß

Der Grundbetrag bezieht sich für die Beitragswochen in der Klasse I auf 12 Pfg.

I	14
II	14
III	16
IV	18
V	20

Der Grundbetrag wird stets nach 500 Beitragswochen berechnet. Sind weniger nachgewiesen, so gilt für die fehlenden die Lohnklasse I. Sind es mehr, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklasse aus.

Der Steigerungszuschuß beträgt für die Beitragswochen

I	3 Pfg.
II	6
III	8
IV	10
V	12

Beispiel:

Grundbetrag: 500 nachgewiesene Wochenbeiträge der Lohnklasse V je 20 Pfg. = 100 Mark.
Steigerungszuschuß:

100 Beitragswochen der Lohnkl. II zu 6 Pfg.	= 6 Mark
20	= 1,60
25	= 2,50
550	= 66,00
Mark	78,10

Zusammenstellung:
50,00 Mark Reichszuschuß.
100,00 Mark Grundbetrag,
78,10 Mark Steigerungszuschuß.
228,10 Mark Summe.

Hat der Rentenempfänger Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel bis zu dem höchstens 1 1/2 fachen Betrage.

Das obige Beispiel angenommen, so würde der Rentenempfänger bei Besitz von zwei Kindern unter 15 Jahren 45,30 Mark mehr, insgesamt also 271,40 Mark (228,10 Mark Rentenbetrag und davon 2/10 Kinderzuschuß = 45,30 Mark) erhalten.

Hier sei nochmals betont, daß Kinderzuschüsse nur Rentenempfänger erhalten, deren dauernde Invalidität nach dem 31. Dezember 1911 eingetreten ist.

Zur Altersrente leisten

das Reich die Versicherungsanstalt: jährlich 50 Mark. einen Jahresbetrag von

60 Mark in der Lohnklasse I.	
90	II.
120	III.
150	IV.
180	V.

Für Beiträge verschiedener Lohnklassen wird der entsprechende Durchschnitt gewährt. Sind über 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus.

Für die Witwen- (Witwer-) Rente beträgt der Anteil

des Reiches: der Versicherungsanstalt: 50 Mark jährlich. 1/10 des Grundbetrages und der Steigerungszuschuß der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezogen hat oder bei Invalidität bezogen hätte.

Zur Berechnung des Grundbetrages wird die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 an 500 Beitragswochen fehlende Zahl aus den höchsten nach dem Invalidenversicherungsgesetz entrichteten Beiträgen ergänzt. Reicht die Zahl dieser Beiträge hierzu nicht aus, so gilt für die fehlenden die Lohnklasse I. Für die Steigerungszuschüsse sind nur die Beiträge anzurechnen, die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 geleistet worden sind.

Für die Waisenrente beträgt der Anteil

des Reiches: der Versicherungsanstalt: 25 Mark jährlich. für eine Witwe 1/10, für jede weitere Witwe 1/20 des nach den für die Witwenrente maßgebenden Grundbetrages ermittelten Grundbetrages und der Steigerungszuschuß.

Beispiel: Am 29. Juli 1912 stirbt nach vierwöchiger Krankheit u. Erwerbsunfähigkeit ein 30 jähriger Arbeiter, der in versicherungspflichtiger Beschäftigung stand, unter Hinterlassung einer kranken, erwerbsunfähigen Witwe und dreier Kinder unter 15 Jahren.

Für die Berechnung des Grundbetrages kommen in Betracht

26 Wochenbeiträge nach Lohnklasse V auf die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1912 — Eintritt d. Krankheit.
320 " " " " VI vor 1912 entrichtet.
110 " " " " II " " " " " "

456 Summe. Die an 500 fehlenden 44 Wochenbeiträge sind nach Lohnklasse I anzusetzen, sodaß die Rechnung sich so darstellt:
In der Lohnkl. V: 26 Wochenbeitr. je 20 Pfg. = 5,20 Mark
" " " IV: 320 " " " " " " " " = 57,60 " " " " " II: 110 " " " " " " " " = 15,40 " " " " " I: 44 " " " " " " " " = 8,98 " " " " " " " " = 3,28 "

Grundbetrag = Mark 83,48
Für die Steigerung kommen nur die nach dem 1. Januar 1912 verwendeten 26 Wochenbeiträge nach Lohnklasse V in Betracht, die (26x12) 3,12 Mark ergeben. Sonach: Grundbetrag 83,48 Mark.
Steigerungszuschuß 3,12

zusammen: 86,60 Mark, davon 1/10 = 8,66 Mark und 50,00 Mark Reichanteil = 75,98 (76) Mark Jahreswitwenrente oder 6,33 (6,35) Mark monatlich.
Für eine Witwe 1/10 von 86,60 Mark = 8,66 Mark (13) und Reichszuschuß 25,00 Mark. 38,00 Mark jährlich.

Für die zweite und dritte Witwe je 1/20 von 86,60 Mark = 4,33 Mark und je 25,00 Mark Reichszuschuß je 27,17 Mark jährlich.

Es würden also erhalten:
Die Witwe 76,00 Mark
die erste Witwe 38,00 Mark
die 2 u. 3 Witwe 54,34 Mark
zusammen 168,34 Mark jährlich oder 14,30 Mark monatlich.

Zum Witwengeld tragen bei
das Reich: die Versicherungsanstalt: 50 Mark. den 12 fachen Monatsbetrag der Witwenrente (anschließlich Reichszuschuß.)

Bei Anwendung des letzten Beispieles würde das Witwengeld betragen: 50 Mark Reichszuschuß und 25,98 Mark Jahreswitwenrente, zusammen also 75,98 (76) Mark.